

Veröffentlichung in KA 2015

22. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen (KA 4/2015)

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3 bis 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vom 26.01.2015 (KA 4/2015) werden zu § 10 am Ende des Absatzes 2 ergänzt um der Satz:

„Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass eine zwölfstündige Schulung für Leitungskräfte, eine neunstündige Schulung für hauptamtliche pastorale Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen und im übrigen eine mindestens dreistündige Schulung als ausreichend angesehen werden kann.“

Dresden, den 27. Februar 2015

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar